Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt

Richtlinie im Rahmen der Hightech Agenda Deutschland zur Förderung von Projekten zum Thema Wirkungsstark – Soziale Innovationen und Künstliche Intelligenz zusammen denken. Wirkung entfalten

Vom 7. Oktober 2026

1 Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Gesellschaftliche Herausforderungen wie der demografische Wandel, der Klimawandel oder die Transformation von Mobilität und Gesundheitsversorgung erfordern neue und wirksame Lösungsansätze. Soziale Innovationen können dabei einen wichtigen Beitrag leisten. Sie umfassen neue Formen der Zusammenarbeit, Organisation und gesellschaftlichen Praxis, die Teilhabe stärken, Nachhaltigkeit fördern und die Lebensqualität verbessern. Gleichzeitig unterstützen sie den Transfer technologischer Innovationen in die Praxis, indem sie neue Anwendungsfelder erschließen und unterschiedliche Zielgruppen erreichen.

Besonders im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) zeigt sich das Zusammenspiel von technologischen und Sozialen Innovationen. Künstliche Intelligenz eröffnet neue Möglichkeiten, gesellschaftliche Herausforderungen effizient, skalierbar und inklusiv anzugehen, beispielsweise in den Bereichen Gesundheit und Pflege, klimaneutrale und sozial gerechte Mobilität sowie Clean Tech für Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Wertschöpfung. Soziale Innovationen greifen diese technologischen Entwicklungen auf und machen sie für konkrete gesellschaftliche Anwendungen nutzbar. Über soziale Unternehmen, Plattformen oder Open-Source-Initiativen entstehen neue auf künstlicher Intelligenz basierende Lösungen, die gesellschaftlichen Nutzen stiften und den Wandel aktiv mitgestalten.

Die vorliegende Förderrichtlinie adressiert Soziale Innovationen, deren Wirksamkeit bereits erfolgreich erprobt wurde. Ziel ist es, diese Ansätze im Bereich sicherer und menschengerechter Künstlicher Intelligenz weiterzuentwickeln und auf neue Anwendungsfelder, Regionen oder Zielgruppen zu übertragen. Gefördert werden Vorhaben aus den Bereichen Gesundheit und Pflege, klimaneutrale und sozial gerechte Mobilität sowie Clean Tech für Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Wertschöpfung.

Die Richtlinie legt zudem einen Schwerpunkt auf Wirkungsmessung und wirkungsorientierte Steuerung. Daher ist für jede Soziale Innovation eine Wirkungsindikatorik zu entwickeln und mit dem Antrag einzureichen, um die Wirkung und den Beitrag der jeweiligen Sozialen Innovation zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen im Rahmen der Förderung messbar und nachvollziehbar zu machen.

Adressaten der Richtlinie sind insbesondere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere Start-ups, Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Sozialunternehmen; zivilgesellschaftliche Organisationen (zum Beispiel Vereine, Verbände, Stiftungen, Wohlfahrt). Die Maßnahme sieht dabei eine Zusammenarbeit von diesen Innovatoren mit staatlichen und privaten staatlich anerkannten Hochschulen beziehungsweise außeruniversitären Forschungseinrichtungen zur wissenschaftlich fundierten Weiterentwicklung der Sozialen Innovation vor.

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

Damit leistet die Richtlinie einen Beitrag zu Hebel 1 der High Tech Agenda Deutschland[1], der auf die Beschleunigung des Wissens- und Technologietransfers abzielt. Die Richtlinie verbindet Innovations-, Technologie- und Gesellschaftspolitik und sieht die wirkungsorientierte Förderung technologie-assoziierter Sozialer Innovationen vor. Damit wird das Innovationssystem Deutschlands um eine konsequent wirkungsorientierte Perspektive erweitert und nachhaltige, inklusive Transformationsprozesse werden vorangetrieben.

1.1 Förderziel

Mit dieser Förderrichtlinie verfolgt das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) das Ziel, bis zum Ende der Förderperiode die Verbreitung, Skalierung und nachhaltige Wirkung von Sozialen Innovationen in Deutschland zu erreichen und eine wirkungsorientierte Steuerung in der Förderung von Sozialen Innovationen zu erproben.

Gefördert werden Vorhaben, die Soziale Innovationen für sichere und menschengerechte KI im Einsatz für das Gemeinwohl in einer der drei folgenden Themenlinien validieren und weiterentwickeln:

- Themenlinie 1: Soziale Innovationen für KI-gestützte Lösungen und Prävention in Gesundheit und Pflege
- Themenlinie 2: Soziale Innovationen für KI-gestützte Lösungen für klimaneutrale und sozial gerechte Mobilität
- Themenlinie 3: Soziale Innovationen für KI-gestützte Clean Tech-Lösungen für Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Wertschöpfung

Vor diesem Hintergrund soll durch die Förderung erreicht werden, dass Soziale Innovationen, für die ein „proof of concept“ vorliegt oder deren grundlegende Funktionsfähigkeit[2] bereits erwiesen ist, für den Praxistransfer beziehungsweise die Überführung in zusätzliche Anwendungsfelder, Regionen oder Zielgruppen validiert werden. Ziel sind belastbare Wirkungsnachweise und skalierbare Geschäfts- beziehungsweise Umsetzungsmodelle.

Eine Wirkung der Sozialen Innovation ist dann erreicht, wenn auf der Ebene des Bewusstseins, des Handelns, der Lebenslage oder der Gesellschaft an sich eine Veränderung erfolgt oder ein Veränderungsprozess angestoßen wird. Die Wirkung bezieht sich dabei auf Veränderungen, die sowohl direkt als auch indirekt, intendiert und nicht intendiert, mit positiven und negativen Folgen durch bestimmte Handlungen von Organisationen hervorgerufen werden. Diese Veränderungen implizieren positive als auch negative Folgen für das soziale Umfeld und die ökologische Umwelt, abzüglich der Veränderungen, die ohnehin eingetreten wären. Wirkungsmessung bezieht sich auf die Identifikation und Bewertung evaluierbarer Veränderungen für das soziale Umfeld und die ökologische Umwelt, welche durch Handlungen von Organisationen hervorgerufen wurden (Bundesministerium für Wirtschaft und Klima/Bundesministerium für Bildung und Forschung 2023: „Nationale Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen“[3], Impact Measurement and Valuation Lab (IMV-Lab) 2025: Praxishandbuch[4]).

Das Querschnittsprojekt „Daten Stärken Wirkung – DSW“ unterstützt die geförderten Projekte bei der Wirkungsmessung vor und während der Laufzeit. Mithilfe von Indikatoren werden Wirkungsziele parallel zur Skalierung der Sozialen Innovation entwickelt und überprüft. Ziel ist der Aufbau von Kompetenzen in der Wirkungsmessung sowie Erkenntnisse für eine wirkungsorientierte Steuerung der Förderung. Diese Kompetenzen sollen über die Projektlaufzeit hinaus wirken. DSW nutzt dafür die Onlineplattform Inluma Plattform, die sowohl bei der Antragstellung als auch während der Umsetzung zur Erstellung und Nutzung von Wirkungsindikatoren eingesetzt wird.

Zum besseren Verständnis wird im Folgenden die Vorstellung von Wirkung für die Projekte erläutert. Im Sinne dieser Förderrichtlinie bezeichnet Wirkung die durch die geförderte Maßnahme bei der vorab definierten Zielgruppe ausgelöste Veränderung über die Output- auf die Outcome-Ebene. Folgende Aspekte sind mittels Wirkungsindikatoren abzubilden.

a) Wie wird die Zielgruppe, einschließlich schwer zugänglicher Subgruppen, erreicht?

b) Wie wird das Angebot tatsächlich genutzt?

c) Wie hoch sind Zufriedenheit beziehungsweise Akzeptanz der Teilnehmenden mit dem Angebot?

d) Inwieweit sind erwünschte Veränderungen bei den Teilnehmenden in Wissen, Fähigkeiten, Verhalten oder Lebenslage eingetreten?

Die Wirkungslogik folgt dem IOOI-Modell (Input → Output → Outcome → Impact) und ist damit anschlussfähig an zahlreiche bestehende Rahmenwerke im Bereich der Wirkungsmessung.

Die Wirkungs-Indikatoren müssen spezifisch, datenbasiert, vergleichbar und ambitioniert sein. Sie müssen durch nachvollziehbare Verfahren erhoben werden.

---

[1] Hebel 1: Den Wissens- und Technologietransfer zwischen allen Innovationsakteuren beschleunigen., https://www.bmftr.bund.de/DE/Technologie/HightechAgenda/DossierHightechAgenda/Dossier_HightechAgenda/_documents/8_hebel_hightech_agenda_deutschland.html

[2] Beispielsweise anhand eines spezifischen Modells etabliert, zum Beispiel nachzulesen bei https://www.imv-lab.com/wp-content/uploads/2026/02/Praxishandbuch_IMV-Lab_DE.pdf

[3] https://www.bmftr.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/s/230912-sigustrategie-download.pdf?__blob=publicationFile&v=4

[4] Beispielsweise anhand eines spezifischen Modells etabliert, zum Beispiel nachzulesen bei https://www.imv-lab.com/wp-content/uploads/2026/02/Praxishandbuch_IMV-Lab_DE.pdf

1.2 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die finanzielle Unterstützung von Verbundprojekten, die bereits entwickelte und in ihrer Grundfunktion durch belegte Vorarbeiten erprobte Soziale Innovationen im Kontext sicherer und menschengerechter Künstlicher Intelligenz ko-kreativ weiterentwickeln, unter realen Praxisbedingungen anwenden und für zusätzliche Anwendungsfelder, Regionen oder Zielgruppen anschlussfähig machen. In dem Kontext ist ein zentrales Ziel die Beschleunigung des Wissens- und Technologietransfers in diesem Gebiet.

Die Zuwendung dient damit konkret der Ermöglichung folgender Ergebnisse:

- Die Planung der systematischen Skalierung der bestehenden Sozialen Innovationen in neue Anwendungsfelder, Sektoren, Regionen oder Zielgruppen.
- Die Validierung bestehender Sozialer Innovationen durch die partizipative Einbindung von Zielgruppen sowie Praxispartnern für den erfolgreichen Transfer der Sozialen Innovationen.
- Die Entwicklung und praktische Implementierung einer belastbaren Wirkungslogik einschließlich geeigneter, überprüfbarer Indikatoren.
- Die Optimierung bestehender skalierbarer Geschäfts-, Betriebs- oder Transfermodelle.

Die Inanspruchnahme beziehungsweise Mitwirkung an den begleitenden Unterstützungsangeboten zur Indikatorenentwicklung und Wirkungsmessung ist Teil des Zuwendungszwecks. Ziel ist, dass die geförderten Sozialen Innovationen nach Projektende über valide Wirkmodelle und Wirkungsnachweise verfügen, skalierungsfähig sind und als übertragbare Lösungen gesellschaftlicher Herausforderungen in den genannten Themenfeldern beitragen. Damit wird die nachhaltige Verbreitung und wirkungsorientierte Verankerung Sozialer Innovationen strukturell unterstützt.

Die Förderung wird mit einer aufschiebenden Bedingung verbunden. Die Wirkungsziele sind vor Beginn der Förderung realistisch und verbindlich festzulegen (Näheres siehe Nummer 4). Eine Nichterreichung dieser Wirkungsziele führt zu einer Nichtauszahlung eines Anteils der Zuwendung in Höhe von 20 Prozent. Ausgenommen von dieser Regelung sind Hochschulen und Forschungseinrichtungen als Verbundpartner.

Die Zuwendungen sollen somit einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der sozialen Innovationskraft in Deutschland leisten und die Entwicklung zukunftsfähiger Lösungen in den genannten Bereichen fördern. Die Förderung von Forschungsverbünden soll zudem den Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis stärken.

1.3 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZV)“ und/oder der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ des BMFTR. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Nach dieser Förderrichtlinie werden staatliche Beihilfen im Sinne der De-minimis-Beihilfen-Verordnung der Europäischen Kommission (EU-Kommission) gewährt.[5]

Nach dieser Förderrichtlinie werden staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 und 2 Buchstabe a, b und c der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der Europäischen Kommission (EU-Kommission) gewährt.[6] Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel I AGVO festgelegten Gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen (vergleiche hierzu die Anlage zu beihilferechtlichen Vorgaben für die Förderrichtlinie).

2 Gegenstand der Förderung

Ein zentraler Gegenstand der Förderung ist die ko-kreative Weiterentwicklung, Validierung und Umsetzung von Sozialen Innovationen unter Einbeziehung relevanter Zielgruppen und Transferpartner. Dies umfasst etwa die Entwicklung und Erprobung von Demonstratoren, Verfahrensinnovationen, Handreichungen, Methoden, Bildungs- und Beratungsangeboten sowie Geschäfts- und Transfermodellen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung und Erprobung geeigneter Methoden zur Wirkungsmessung der Sozialen Innovation. Zudem umfasst die Förderung die zielgruppengerechte Dissemination der Ergebnisse sowie die Wissenschaftskommunikation zu den Innovationen und deren Wirkungsmessung.

[5] Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj).)

[6] Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1), der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) und der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) und der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1).

Einreichungen sind zu folgenden Themen möglich:

- Themenlinie 1: Soziale Innovationen für KI-gestützte Lösungen und Prävention in Gesundheit und Pflege
- Themenlinie 2: Soziale Innovationen für KI-gestützte Lösungen für klimaneutrale und sozial gerechte Mobilität
- Themenlinie 3: Soziale Innovationen für KI-gestützte Clean Tech-Lösungen für Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Wertschöpfung

Beratung, Vernetzung, Forschung

Da die Maßnahme die wirkungsorientierte Förderung in den Mittelpunkt stellt und darüber hinaus zur Kompetenzentwicklung sowie zur Forschung in diesem Bereich beitragen will, erhalten die Projektteams in der Antragsphase sowie die geförderten Projekte während der Projektlaufzeit Unterstützungsangebote durch ein außerhalb dieser Richtlinie bewilligtes Querschnittsprojekt (Daten Stärken Wirkung – DSW).

Hierzu bietet das Projekt Informationstermine beziehungsweise Workshops zur Vorstellung der Maßnahme sowie zur Unterstützung bei der Entwicklung von Wirkmodellen und Wirkungsindikatoren im Rahmen der Antragstellung an. Im Antrag ist zu vermerken, ob und wenn ja welches Angebot von DSW zu welchem Zweck genutzt wurde.

Auf folgender Internetseite werden die Termine bekannt gegeben:

https://unternehmertum.de/dsw

Dort können Sie sich auch zu den Terminen anmelden.

Die Erkenntnisse aus den Beratungen vor und während der Laufzeit sowie der Wirkungsmessung der Projekte werden in Forschungsarbeiten des Querschnittsprojektes einfließen.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere Start-ups, Kleinstunternehmen, KMU und Sozialunternehmen;
- zivilgesellschaftliche Organisationen (zum Beispiel Vereine, Verbände, Stiftungen, Wohlfahrt);
- staatliche und private, staatlich anerkannte Hochschulen;
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

Es werden ausschließlich Verbundprojekte gefördert. Mindestens eine wissenschaftliche Institution (Hochschule/Forschungseinrichtung) muss als Verbundpartner am Projekt beteiligt sein. Die Verbundkoordination muss bei einem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder einer zivilgesellschaftlichen Organisation liegen.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) beziehungsweise einer sonstigen Einrichtung, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient (Hochschule, Forschungseinrichtung, zivilgesellschaftliche Organisationen), in Deutschland verlangt.

Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden, können neben ihrer institutionellen Förderung eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben beziehungsweise Kosten bewilligt bekommen, wenn sie im Förderantrag den Bezug zwischen dem beantragten Projekt und grundfinanzierten Aktivitäten explizit darstellen beziehungsweise beides klar voneinander abgrenzen.

Zu den Bedingungen, wann staatliche Beihilfe vorliegt/nicht vorliegt und in welchem Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI-Unionsrahmen).[7]

KMU im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der Europäischen Union (EU) erfüllen.[8] Der Antragsteller erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde seine Einstufung gemäß Anhang I AGVO im Rahmen des Antrags.

Eine Förderung der an Projekten mitarbeitenden Personen ist ausgeschlossen, wenn

- deren Tätigkeit im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes, der Länder oder Europäischen Union unterstützt wird und die Förderung in den Bewilligungszeitraum fällt und arbeitszeitmäßig oder projektbezogen eine Doppelförderung darstellen würde oder
- diese durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Lohnkostenzuschüsse oder vergleichbare arbeitsmarktpolitische Maßnahmen finanziert wird.

[7] Mitteilung der EU-Kommission (2022/C 414/01) vom 28. Oktober 2022 (ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1).

[8] Vergleiche Anhang I AGVO beziehungsweise Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36): http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Anteil von 20 Prozent der Zuwendung wird grundsätzlich im Rahmen der Bewilligung gesperrt. Die Entsperrung und Auszahlung erfolgen erst nach Laufzeitende und sind unmittelbar an die Erreichung von vorab definierten Wirkungszielen gekoppelt (aufschiebende Bedingung). Ein Vorschlag für die Definition beziehungsweise konkrete Formulierung von Wirkungszielen ist zwingend bereits mit der Antragstellung vorzulegen. Diese Wirkungsziele müssen SMART (spezifisch, messbar, ambitioniert, realistisch und terminiert) sein und werden im Rahmen der Bewilligung verbindlich festgelegt. Die Überprüfung der Zielerreichung beginnt drei Monate nach Laufzeitende im Rahmen der Einreichung der Verwendungsnachweisunterlagen. Die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises (VN) wird von sechs auf drei Monate verkürzt. Ergänzend zu den üblichen VN-Unterlagen ist ein übersichtlicher Wirkungsbericht einzureichen (maximal fünf DIN-A4-Seiten).

Es besteht die Möglichkeit, sich in Bezug auf die Festlegung der Wirkungsziele bereits während der Antragstellung von einem außerhalb dieser Richtlinie bewilligten Querschnittsprojekt (Daten Stärken Wirkung – DSW) unterstützen zu lassen. Die Datenerhebung zur Wirkungsmessung während der Laufzeit erfolgt durch die geförderten Projekte. Sie werden dabei von dem Querschnittsprojekt unterstützt und greifen auf ein zur Verfügung gestelltes digitales Tool zurück. Das Tool wird in Abstimmung mit dem Querschnittsprojekt für die spezifischen Projektbedarfe konfiguriert und kann auch über die Förderung hinaus genutzt werden. So besteht die Möglichkeit einer nachhaltigen, wirkungsorientierten Innovations- und Wirkungssteuerung.

Die Nichterreichung der Wirkungsziele führt dazu, dass der Anteil von 20 Prozent der Zuwendung dauerhaft gesperrt bleibt und nicht zur Auszahlung gelangt. Das Risiko für die Erreichung/Nichterreichung der Wirkungsziele trägt der Zuwendungsempfänger. Die beteiligten Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, während der Laufzeit mit dem außerhalb dieser Richtlinie bewilligten Querschnittsprojekt (DSW) zusammenzuarbeiten. Dies umfasst unter anderem die Bereitstellung von wesentlichen Ergebnissen und Daten, zum Beispiel (Zwischen-)Informationen zum Stand der Projekte und angewandten Methoden, sowie die Teilnahme an sonstigen Aktivitäten zur Unterstützung und Vernetzung. Weiterhin wird die Mitwirkung an der Auftakt- sowie Abschlussveranstaltung der Fördermaßnahme erwartet.

Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Vor der Förderentscheidung über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft über weitere vom BMFTR vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden (vergleiche BMFTR-Vordruck Nummer 0110).[9]

Alle Zuwendungsempfänger, auch Forschungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 (Nummer 83) AGVO, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbunds keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Nummer 2.2 des FuEuI-Unionsrahmens zu beachten.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Zuwendungen werden für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten in einer Gesamthöhe von bis zu 200 000 Euro pro Projekt für Personal-, Sach- und Reisemittel gewährt. In diesem Betrag ist eine mögliche Projektpauschale für Hochschulen bereits enthalten. Die Höhe der Zuwendung richtet sich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den Erfordernissen des beantragten Projekts.

Die wissenschaftliche Institution (Hochschule/Forschungseinrichtung) darf maximal 25 Prozent der Gesamtzuwendung beantragen.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Vorhaben von Forschungseinrichtungen, die in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten[10] fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Diese können unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben (siehe Anlage) anteilig finanziert werden. Nach BMFTR-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung an den entstehenden zuwendungsfähigen Kosten vorausgesetzt.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100 Prozent gefördert werden können.

Bei nichtwirtschaftlichen Forschungsvorhaben an Hochschulen und Universitätskliniken wird zusätzlich zu den durch das BMFTR finanzierten zuwendungsfähigen Ausgaben eine Projektpauschale in Höhe von 20 Prozent gewährt.

Förderfähig sind Ausgaben/Kosten, welche im Förderzeitraum dazu dienen, den geplanten Forschungsprozess beziehungsweise die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und über diese mit der Gesellschaft in den Austausch zu gehen. Die Wissenschaftskommunikation ist die allgemeinverständliche, dialogorientierte Kommunikation und Vermittlung von Forschung und wissenschaftlichen Inhalten an Zielgruppen außerhalb der Wissenschaft.[11]

[9] https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare, Bereich BMFTR, Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte.

[10] Zur Definition der wirtschaftlichen Tätigkeit siehe Hinweise in Nummer 2 der Mitteilung der EU-Kommission zum Beihilfebegriff (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1) und Nummer 2 des FuEuI-Unionsrahmens.

[11] Siehe hierzu auch die Handreichung (FAQ) des BMFTR zur Wissenschaftskommunikation.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten richten sich nach den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZV)“ und/oder den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ des BMFTR.

Für Dienstreisen soll während der Antragstellung mit folgenden Pauschalbeträgen kalkuliert werden:

– Inland: 230 Euro pro Person für eine eintägige Dienstreise, 100 Euro pro Person für jeden weiteren Tag

– Europäisches Ausland: insgesamt 1 500 Euro pro Person

– Außereuropäisches Ausland: insgesamt 2 500 Euro pro Person

In den Pauschalen für Dienstreisen sind die Ausgaben/Kosten für An- und Abreise, Übernachtung, Tagegeld, Teilnahmeentgelte, ÖPNV und CO_2-Kompensationszahlungen enthalten. Die Teilnahme an einer jeweils eintägigen Vernetzungsveranstaltung in München und Leipzig ist bei Kalkulation der Reisemittel zu bedenken.

Die Ansätze für Dienstreisen müssen im Verwendungsnachweis in der tatsächlich entstandenen Höhe nachgewiesen werden.

CO_2-Kompensationszahlungen für Dienstreisen können nach Maßgabe der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZAV)“ beziehungsweise der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ als zuwendungsfähige Ausgaben beziehungsweise Kosten anerkannt werden.

Die Vorgaben der De-minimis-Verordnung sind zu berücksichtigen (siehe Anlage).

Für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Kosten und die Bemessung der jeweiligen Förderquote sind die Vorgaben der AGVO zu berücksichtigen (siehe Anlage).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden grundsätzlich die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt an gewerbliche Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ (NKFTR 2026).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden grundsätzlich die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ (NAFTR 2026).

Zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Sinne von Verwaltungsvorschrift Nummer 11a zu § 44 BHO sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem BMFTR oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Begleitforschung und der gegebenenfalls folgenden Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.

Das BMFTR unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Weiterqualifizierung in BMFTR-Projekten. Änderungen in BMFTR-geförderten Projekten an Hochschulen oder institutionell geförderten Forschungseinrichtungen, die aufgrund familienbedingter Ausfallzeiten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen sinnvoll und notwendig sind, werden mit geringem administrativem Aufwand gewährt. Insbesondere kommen Verlängerungen der Projektlaufzeit und, soweit erforderlich, zusätzliche Mittel für die den familienbedingten Ausfallzeiten entsprechenden Nachholzeiten in Betracht. Ausreichend ist ein entsprechender, kurz begründeter schriftlicher Antrag (per E-Mail) von der Projektleitung an das zuständige Fachreferat beziehungsweise den zuständigen Projektträger. Voraussetzung für eine solche Änderung des Vorhabens ist, dass die Nachwuchswissenschaftlerin beziehungsweise der Nachwuchswissenschaftler einen Beitrag zur Erreichung des Projektziels leistet.

Wenn der Zuwendungsempfänger seine aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so soll dies so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen elektronischen Zeitschrift veröffentlicht wird. Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so soll der Beitrag – gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglich gemacht werden (Zweitveröffentlichung). Im Fall der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf Monate nicht überschreiten. Das BMFTR begrüßt ausdrücklich die Open Access-Zweitveröffentlichung von aus dem Vorhaben resultierenden wissenschaftlichen Monographien.

Zuwendungsempfänger sind angehalten, geeignete Maßnahmen zur Wissenschaftskommunikation im Zusammenhang mit ihrem Forschungsprozess und den Forschungsergebnissen einzuplanen und darzulegen.

Bei Verbundvorhaben sollen die Verbundpartner eine gemeinsame Strategie zur Wissenschaftskommunikation entwickeln.

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (inklusive Start-ups und KMU) werden zu Maßnahmen zur Wissenschaftskommunikation ermutigt, ohne dass dies als Kriterium bei der Förderentscheidung des Zuwendungsgebers berücksichtigt wird.

7 Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers Antragsunterlagen, sonstige Unterlagen und Nutzung des elektronischen Antragssystems

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMFTR derzeit folgenden Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation und Technik GmbH
– PT Innovation –
Steinplatz 1
10623 Berlin

E-Mail: wirkungsstark@vdivde-it.de
Telefon: +49 30/310078-5830

Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr

Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies im Bundesanzeiger und in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

Vordrucke für Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse

https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=bmftr

abgerufen oder unmittelbar beim oben angegebenen Projektträger angefordert werden.

Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen ist das elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu nutzen. Es besteht die Möglichkeit, den Antrag in elektronischer Form über dieses Portal unter Nutzung des TAN-Verfahrens oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur einzureichen. Sowohl bei Nutzung des TAN-Verfahrens als auch bei einer qualifizierten elektronischen Signatur ist darauf zu achten, dass diese rechtsverbindlich ist. Daneben bleibt weiterhin eine Antragstellung in Papierform möglich. Anträge in Papierform sind ebenfalls mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen.

7.2 Einstufiges Antragsverfahren mit aufschiebender Bedingung

Das Auswahlverfahren ist einstufig angelegt.

Dem Projektträger sind

bis spätestens 29. Januar 2027 um 12 Uhr

ein förmlicher Förderantrag sowie eine Vorhabenbeschreibung inklusive Anhang in elektronischer Form über das elektronische Antragsportal „easy-Online“ unter

https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=HTAD-KI&b=HTAD-KI-PBR-AN

gemäß den dort hinterlegten Hinweisen einzureichen. Das oben genannte Datum nebst Uhrzeit ist maßgeblich für den Antragseingang über „easy-Online“. Erfolgt zusätzlich eine Antragstellung in Papierform, so ist der Antrag innerhalb von fünf Werktagen nach der oben genannten Frist an den Projektträger zu senden.

Anträge, die nach dem oben genannten Zeitpunkt eingehen, können im Rahmen des wettbewerblichen Verfahrens nicht mehr berücksichtigt werden.

Ein vollständiger Förderantrag liegt nur vor, wenn mindestens die Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 2 AGVO (vergleiche Anlage) erfüllt sind.

Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Die einzelnen Anträge spiegeln dabei die Arbeitsschwerpunkte der jeweiligen Verbundpartner wider. Die Verbundkoordination legt darüber hinaus eine integrierte Gesamtvorhabenbeschreibung vor, die die Ausgestaltung des Gesamtprojekts und des Verbundes adäquat darstellt. Auf einem Anschreiben/Vor-/Deckblatt bestätigen die jeweils Projektbeteiligten die Richtigkeit der in der Gesamtvorhabenbeschreibung gemachten Angaben mittels rechtsverbindlicher Unterschrift oder elektronischer Signatur.

Die Vorhabenbeschreibung ist wie folgt zu gliedern:

a) gesellschaftliche Herausforderung

b) Lösungsansatz/Soziale Innovation/Innovationshöhe im Vergleich zu ähnlichen Lösungen

c) geleistete (wissenschaftliche) Vorarbeiten/Stand der Sozialen Innovation

d) aktuelle Wettbewerbsprodukte/Dienstleistungen

e) geplantes Vorgehen während der Projektlaufzeit und Einbindung der Zielgruppe

f) Verstetigung und Skalierungsplan

g) Wirkungsziele und geplante Wirkungsmessung inklusive Modell (IOOI)

h) Verbundorganisation und Personal

i) Partnernetzwerk

j) Arbeits-, Zeit- Finanzplanung

Die Antragstellenden erhalten von dem Querschnittsprojekt (DSW) eine Einführung in die Fördermaßnahme inklusive Vorstellung der Arbeit der Begleitung und des Wirkungsmessungstools Inluma (https://imm.publicvalueacademy.com/de). Wir bitten Interessierte, daran teilzunehmen.

Die Antragstellenden sollen zur Vorbereitung der Einreichung an einem der Informations- und Beratungstermine des Querschnittsprojekts teilnehmen. Ziel ist es so, die Wirkung und Wirkungsmessung der Projekte nachvollziehbar darzustellen sowie eine Vergleichbarkeit zwischen den eingereichten Wirkmodellen zu ermöglichen. Entsprechend bitten wir sie, sich über die folgende Internetseite für eine Beratung anzumelden: https://unternehmertum.de/dsw

Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens auf Grundlage der nachstehenden Kriterien. Maßgeblich sind die Qualität des eingereichten Projektantrags sowie die Übereinstimmung mit Zielsetzung und Gegenstand dieser Förderrichtlinie.

Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien, die genannten Unterpunkte dienen zur Spezifizierung und Erläuterungen für das jeweilige Kriterium:

a) Fachliche Qualität und Innovationsgrad

- Gesellschaftliche Relevanz und Innovationshöhe der Sozialen Innovation im Vergleich zum Stand der Praxis
- Passfähigkeit zu den in der Förderrichtlinie definierten Themenfeldern

b) Wirkungsorientierung und Evaluationskonzept

- Nachvollziehbarkeit der Darstellung geeigneter und ambitionierter Indikatoren (inklusive Sachstand) zur Erfassung von Output, Outcome und Impact inklusive Sachstand zu den gewählten Indikatoren, um die Festlegung für Dritte nachvollziehbar zu machen
- Qualität und Angemessenheit der vorgesehenen Methoden zur Wirkungsmessung und -steuerung sowie realistische und ambitionierte Zielsetzung

c) Umsetzbarkeit und Qualität der Verbundstruktur

- Angemessenheit der Arbeits- Zeit- und Ressourcenplanung
- Fachliche Eignung und Leistungsfähigkeit der beteiligten Partner insbesondere hinsichtlich einer späteren Skalierung

d) Skalierungs-, Transfer- und Verstetigungspotenzial

- Potenzial zur Skalierung oder Adaption der Sozialen Innovation in neue Kontexte,
- Nachhaltigkeit und Verstetigungsperspektive nach Auslaufen der Förderung

e) Partizipation und Zielgruppenorientierung

- Identifikation und Definition relevanter Zielgruppen
- Einsatz partizipativer oder ko-kreativer Methoden für die Einbindung der Zielgruppen sowie Transfer- und Praxispartner

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, bei im Wesentlichen gleichwertigen Anträgen strategische Gesichtspunkte, insbesondere im Hinblick auf thematische Ausgewogenheit und regionale Verteilung, angemessen zu berücksichtigen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Anträge werden von jeweils zwei Fachexpertinnen und -experten in den jeweiligen Themenfeldern begutachtet. Besonderes Augenmerk wird auf das Thema Wirkung und messbare, ambitionierte und realistische Ziele gelegt. Die Jury empfiehlt dem BMFTR Anträge zur Förderung. Das BMFTR entscheidet final über eine Förderung.

Zur Überprüfung der aufschiebenden Bedingung sind die Projekte verpflichtet, ihre erreichten Wirkungsziele drei Monate nach Laufzeitende nachzuweisen. Die Projekte werden aufgefordert, folgende Unterlagen einzureichen:

- Wirkungsplan (anhand der Kategorien der Buchstaben a bis d, siehe Nummer 1.1) inklusive erreichte Ziele (Outcome und Output) inklusive möglicher Nachweise
- Verstetigung und Skalierungsplan – Veränderungen seit Antrag

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

8 Geltungsdauer

De-minimis-Beihilfen

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens ihrer beihilferechtlichen Grundlage, der De-minimis-Verordnung, zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2031, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der De-minimis-Verordnung beziehungsweise der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2031 hinaus. Sollte die De-minimis-Verordnung nicht verlängert und durch eine neue De-minimis-Verordnung ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen De-minimis-Verordnung vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2031 in Kraft gesetzt werden.

AGVO

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens ihrer beihilferechtlichen Grundlage, der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2031 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2031 in Kraft gesetzt werden.

Bonn, den 7. Oktober 2026

Bundesministerium
für Forschung, Technologie und Raumfahrt

Im Auftrag
Burkhardt

Anlage

Für diese Förderrichtlinie gelten die folgenden beihilferechtlichen Vorgaben:

I.
De-minimis-Beihilfen

Bei der Gewährung von De-minimis-Beihilfen sind die Vorgaben der in Nummer 1.3 (Rechtsgrundlagen) genannten beihilferechtlichen Norm zu berücksichtigen.

1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen/Zuwendungsempfänger

Nach Artikel 3 Absatz 2 der De-minimis-Verordnung darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 Euro nicht übersteigen. Die Vorgaben des Artikel 2 der De-minimis-Verordnung zum Begriff „ein einziges Unternehmen“ sind dabei zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Förderung nach dieser Förderrichtlinie gilt als Erklärung, dass der Antragsteller die Anwendung der De-minimis-Verordnung als Rechtsgrundlage anerkennt und die hierin festgeschriebenen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere, dass durch die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden. Dies gilt besonders auch im Hinblick auf eine mögliche Kumulierung von staatlicher Förderung für das betreffende Vorhaben/die betreffende Tätigkeit.

Der Antragsteller verpflichtet sich darüber hinaus, dass er im Fall der Gewährung einer De-minimis-Förderung alle damit im Zusammenhang stehenden relevanten Unterlagen mindestens für drei Jahre aufbewahrt.

2 Umfang der Zuwendung/Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die beziehungsweise der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

II.
AGVO

1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels I AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III erfüllt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte die nationalen Gerichte verpflichtet sind, eine Rückforderung anzuordnen, wenn staatliche Beihilfen unrechtmäßig gewährt wurden.

Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 6 AGVO gegeben ist. Dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Gleiches gilt für eine Beihilfengewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO. Ausgenommen von diesem Verbot sind allein Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten befanden, aber im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO.

Diese Bekanntmachung gilt nur im Zusammenhang mit Beihilfen, die einen Anreizeffekt nach Artikel 6 AGVO haben. Der in diesem Zusammenhang erforderliche Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

a) Name und Größe des Unternehmens

b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses

c) Standort des Vorhabens

d) die Kosten des Vorhabens sowie

e) die Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie erklärt sich der Antragsteller bereit

- zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben;
- zur Vorlage von angeforderten Angaben und/oder Belegen zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität;
- zur Mitwirkung im Fall von Verfahren (bei) der Europäischen Kommission.[12]

[12] Beispielsweise im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach Artikel 12 AGVO durch die Europäische Kommission.

Der Zuwendungsempfänger ist weiter damit einverstanden, dass

- das BMFTR alle Unterlagen über gewährte Beihilfen, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahrt und der Europäischen Kommission auf Verlangen aushändigt;
- das BMFTR Beihilfen über 100 000 Euro auf der Transparenzdatenbank der EU-Kommission veröffentlicht.[13]

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 AGVO.

Die AGVO begrenzt die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten in nachgenannten Bereichen auf folgende Maximalbeträge:

- 55 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben für Grundlagenforschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i AGVO)
- 35 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben für industrielle Forschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii AGVO)
- 25 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben für experimentelle Entwicklung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer iii AGVO)

Bei der Prüfung, ob diese Maximalbeträge (Anmeldeschwellen) eingehalten sind, sind die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Maximalbeträge dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung von inhaltlich zusammenhängenden Vorhaben umgangen werden. Die Teilgenehmigung bis zur Anmeldeschwelle einer notifizierungspflichtigen Beihilfe ist nicht zulässig.

2 Umfang/Höhe der Zuwendungen

Für diese Förderrichtlinie gelten die nachfolgenden Vorgaben der AGVO, insbesondere bezüglich beihilfefähiger Kosten und Beihilfeintensitäten. Dabei geben die nachfolgend genannten beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensitäten den maximalen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gewährung von zuwendungsfähigen Kosten und Förderquoten für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgen kann.

Artikel 25 AGVO – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Der geförderte Teil des Forschungsvorhabens ist vollständig einer oder mehreren der folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Grundlagenforschung;
- industrielle Forschung;
- experimentelle Entwicklung

(vergleiche Artikel 25 Absatz 2 AGVO; Begrifflichkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 84 fortfolgende AGVO).

Zur Einordnung von Forschungsarbeiten in die Kategorien der Grundlagenforschung, industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung wird auf die einschlägigen Hinweise in Randnummer 79 und in den Fußnoten 59, 60 sowie 61 des FuEuI-Unionsrahmens verwiesen.

Die beihilfefähigen Kosten des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind den relevanten Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen.

Beihilfefähige Kosten sind:

a) Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a AGVO);

b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b AGVO);

c) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d AGVO);

d) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e AGVO).

Die beihilfefähigen Kosten von Durchführbarkeitsstudien sind die Kosten der Studie (Artikel 25 Absatz 4 AGVO).

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe a AGVO);
- 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b AGVO);
- 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe c AGVO).

[13] (Die Transparenzdatenbank der EU-Kommission kann unter https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de aufgerufen werden.) Maßgeblich für diese Veröffentlichung sind die nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 geforderten Informationen. Hierzu zählen unter anderem der Name oder die Firma des Beihilfeempfängers und die Höhe der Beihilfe.

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können im Einklang mit Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a bis d auf bis zu 80 Prozent der beihilfefähigen Kosten angehoben werden, wobei die Buchstaben b, c und d nicht miteinander kombiniert werden dürfen:

a) um zehn Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;

b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

   i. das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit

      – zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder

      – zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens zehn Prozent der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;

   ii. die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung;

   iii. der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen;

   iv. das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wird in einem Fördergebiet durchgeführt, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllt;

c) um fünf Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in einem Fördergebiet durchgeführt wird, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV erfüllt;

d) um 25 Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

   i. von einem Mitgliedstaat im Anschluss an ein offenes Verfahren ausgewählt wurde, um Teil eines Vorhabens zu werden, das von mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens gemeinsam konzipiert wurde, und

   ii. eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens beinhaltet, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein KMU handelt, oder in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein großes Unternehmen handelt, und

   iii. mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

      – die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens finden in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung oder

      – der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen.

Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Absatz 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

3 Kumulierung

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten/Ausgaben ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen beziehungsweise Ausnahmen gestattet:

Werden Unionsmittel, die von Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten werden, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;

b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der AGVO oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.